

Präambel

Der TV 1890 Bammental e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen.
Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind z.B. Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Abteilungsleitungen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Angestellte des Vereins, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres sowie regelmäßige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne offizielles Amt (z.B. Mitgliederverwaltung) oder für Projekte.

§2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der Datenschutzbeauftragten zugeordnet. Der/die Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er/sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Übungsleiter

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Abteilung und für den Gesamtverein wird ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, ggf. Vereinsehrungen und Vorliegen eines Führungszeugnisses.

3. Im Vereinsverwaltungsprogramm werden Zugriffsberechtigungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins entsprechend ihrer Befugnisse vergeben. Über diese Zugriffsberechtigungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos, auf denen die Person nicht Hauptmotiv ist, erfolgt mit der Anmeldung im Verein.
Für Fotos, auf denen die betreffende Person im Mittelpunkt steht, wird die Zustimmung mit dem Formular Einwilligung in die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen eingeholt.
Die Einwilligung erfolgt für minderjährige Mitglieder durch die Eltern. Bei Minderjährigen, die älter als 16 Jahre alt sind, müssen Eltern und Mitglied einwilligen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

1. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen oder an Seminaren teilnehmen.
2. Für die Erlangung von Zuschüssen der Gemeinde Bammental und des Rhein-Neckar-Kreises werden personenbezogene Daten der Mitglieder wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse an die bezuschussenden Stellen weitergeleitet.
3. Für die Erlangung von Zuschüssen für die Übungsleiter von der Gemeinde Bammental, des Badischen Sportbundes und des Rhein-Neckarkreises werden personenbezogene Daten der Übungsleiter (z.B. Name, Vorname) gemeldet. Für die Teilnahme an Seminaren des Badischen Sportbundes werden ebenfalls personenbezogene Daten weitergeleitet, dies umfasst auch den Ausbildungsstand der Teilnehmer.
4. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
5. Personenbezogene Daten (insb. Telefon- und Handynummern) von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur heraus gegeben werden, wenn die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
6. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
7. Personenbezogene Mitgliederdaten werden weder an Fördervereine noch an Sponsoren weitergegeben.

8. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält eine gemeinsame Homepage für den Gesamtverein und alle Abteilungen.
Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet, insbesondere Homepage, Vereins-App sowie in sozialen Medien obliegt dem Vorstandsressort Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit.
2. Für den Betrieb der Abteilungsseiten der Vereins-Homepage, der Vereins-App und Auftritten in sozialen Medien haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

3. Der Vorstand Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beauftragten der Abteilungen sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
4. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Soziale Medien) der ausdrücklichen Genehmigung durch einen Vorstandsbeschluss.

§7 Elektronische Kommunikation

1. Für die Kommunikation per E-mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
3. Für die vereinsinterne Kommunikation und zum Chat mit den Mitgliedern wird die Chatfunktion der Vereins-App genutzt.

§8 Virtuelle Versammlungen, Besprechungen und Training

Versammlungen und Besprechungen auf Vereins- und Abteilungsebene sowie Trainings können auch online stattfinden.

Ton-, Bild-, Computer- oder sonstige Aufzeichnungen sind für die Teilnehmer dieser Übertragungen untersagt. Sollte der/die Einladende die Veranstaltung aufzeichnen, so muss er/sie in der Einladung die Teilnehmer darauf hinweisen. Eine Weitergabe der Daten, die mit der Anmeldung zum Online-Meeting oder mit der Aufzeichnung anfallen, an Dritte ist nicht erlaubt.

§9 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein im Sinne des §1 Abs. 2, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein bzw. aus dem Arbeitsverhältnis hinaus.

§10 Bestellung und Einbindung des/der Datenschutzbeauftragten

1. Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein verpflichten sich, den/die Datenschutzbeauftragte/n über alle datenschutzrelevanten Aktivitäten zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Nutzung neuer Software und Apps sowie die Einrichtung neuer Auftritte im Internet.

§ 11 Löschung von personenbezogenen Daten

1. Personenbezogene Daten werden aus der Mitgliederverwaltung spätestens 720 Tage nach Ablauf der Mitgliedschaft gelöscht. Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen (z.B. Steuerrecht), werden die personenbezogenen Daten entsprechend dieser Vorschriften auch länger gespeichert.
2. Die Abteilungen sind für die Löschung personenbezogener Daten, die bei ihnen erhoben und verarbeitet werden, verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Daten, die im Rahmen genutzter Software (z.B. Platzreservierungssystem, Kursreservierung) anfallen, aber auch für andere Daten und Listen. Die Löschung erfolgt spätestens 720 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausgetreten ist.
3. Personenbezogene Daten auf der Homepage oder in sozialen Medien im Rahmen von Vereins-News (z.B. Fotos) werden i.d.R. nach zwei Jahren gelöscht. Ausgenommen davon sind Veröffentlichungen im Sinne der Vereinschronik.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können mit Ausschluss aus dem Verein gemäß §7 der Vereinssatzung geahndet werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand am 24.04.2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.